

Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung

Präambel

Eine funktionierende Infrastruktur ambulanter ärztlicher Versorgung ist zur Sicherung eines attraktiven und wachsenden Wohn- sowie Wirtschaftsstandortes unabdingbar. Dabei ist der Fokus nicht allein auf das Vorhandensein bestimmter Fachgebiete zu reduzieren.

Die vorliegende Richtlinie soll zur Stabilisierung und zur weiteren positiven Entwicklung der medizinischen Versorgung beitragen. In dieser Hinsicht ist das Ziel, in Ergänzung der Maßnahmen der verantwortlichen Kassenärztlichen Vereinigungen¹ des Landes Brandenburg einen Anreiz für Praxisübernahmen, Neuansiedlungen oder den Ausbau der bereits vorhandenen Versorgungssituation im Stadtgebiet zu schaffen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung an Inhaberinnen und Inhaber zugelassener Praxen zur ambulanten ärztlichen Versorgung.
- 1.2 Voraussetzung für eine mögliche Zuwendung ist eine gültige Zulassung eines Vertragsarztsitzes in Eberswalde durch Beschluss des zuständigen Zulassungsausschusses. Die in diesem Beschluss für den Vertragsarztsitz zugelassene Rechtsform ist gleichzeitig Antragstellende auf eine mögliche Zuwendung gemäß dieser Richtlinie. Durch eine Beteiligung der öffentlichen Hand an dem zugelassenen Vertragsarztsitz gilt die Antragstellende als nicht zuwendungsfähig.
- 1.3 Die Sitzung des Zulassungsausschusses, deren Beschluss die Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Zuwendungen aus dieser Richtlinie regelt, darf nicht länger als zwölf Monate vor Antragseingang bei der Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde zurückliegen. Da der Bescheid der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung aus organisatorischen Gründen häufig zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt wird, gilt das Sitzungsdatum des Zulassungsausschusses als Grundlage.
- 1.4 Die Höhe einer Zuwendung ergibt sich aus den für den Vertragsarztsitz Eberswalde zugelassenen Versorgungsaufträgen wie unter Punkt 4.3 beschrieben.

¹ Um gesetzlich krankenversicherte Personen behandeln zu können, muss zunächst eine Zulassung beantragt werden. Der für die antragstellenden Fachgebiete zuständige Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) prüft in diesem Zusammenhang die Versorgungsbedarfe im jeweiligen Planungsbereich, die Eignung der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der angestellten Ärztinnen und Ärzte o.ä., der Praxisräume etc. und erteilt die Zulassung bei Bedarf unter Erteilung entsprechender Auflagen. In seltenen Fällen, insbesondere im Zuge der Bildung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) o.ä., kann eine Kombination aus Zulassungen beider Kassenärztlicher Vereinigungen vorliegen.

- 1.5 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die der Sicherung eines bestehenden Vertragsarztsitzes in Eberswalde oder Erweiterung der Versorgung dienen. Hierfür ist einer der unter Punkt 3.2 beschriebenen Tatbestände zu erfüllen.
- 1.6 Entstehen Zulassungen für Versorgungsaufträge lediglich durch Rechtsformänderungen, Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb des für ein spezifisches Fachgebiet festgelegten Planungsbereiches, Verlagerung des Betriebsortes innerhalb des Stadtgebietes oder Namensänderung o.ä. innerhalb der letzten fünf Jahre, gelten diese als nicht zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie.
- 1.7 Maßnahmen zur Erfüllung von Festlegungen und Auflagen durch die Zulassungsstelle sind von einer Förderung unter dieser Förderrichtlinie ausgenommen.
- 1.8 Für die Jahre 2024 und 2025 stehen Haushaltsmittel der Stadt Eberswalde für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung. Bestimmungen zum Verwendungszweck, zum Mittelabruf sowie zum Umsetzungszeitraum für einen spezifischen Antrag sind im Zuwendungsbescheid geregelt. Haushaltsmittel, über die im Rahmen der Förderrichtlinie im Jahr 2024 nicht beschieden werden konnte, werden den für diese Förderrichtlinie verfügbaren Haushaltsmitteln im Jahr 2025 durch Übertrag hinzugefügt.
- 1.9 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Reihenfolge des Antragseingangs wie unter Punkt 6 beschrieben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Um eine Förderung zum Zwecke der Sicherung und Erweiterung der ambulanten ärztlichen Versorgung einer Mehrzahl von Antragstellenden zugänglich zu machen, ist die Antragstellung während der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie auf einen Antrag je zugelassener Praxis (siehe auch Antragstellende gemäß Punkt 1.2) begrenzt.

Die Stadt Eberswalde berichtet in den relevanten Fachausschüssen im jeweils ersten Halbjahr der Jahre 2025 bis 2027 über den Umsetzungsstand der Richtlinie.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Es erfolgt eine Unterstützung bei der Einrichtung, Erweiterung sowie barrierefreien Gestaltung des Praxisbetriebes zur ambulanten ärztlichen Versorgung im Falle einer Sicherung vorhandener Versorgungsaufträge durch Nachfolge oder Erfüllung weiterer Versorgungsaufträge durch entsprechende Zulassung.

Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel sowie der Feststellung der Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens sind folgende beide Bestandteile förderfähig:

- a) Investitionen in die Betriebsstätte sowie die Praxisausstattung inklusive des Wartebereichs und des Empfangsbereichs. Förderfähig sind z.B. Tresen, Stühle, Geräte, der Anschluss zum Netzwerk, ein Server etc.

sowie

- b) Investitionen in zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung oder Erweiterung der Barrierefreiheit z.B. Erarbeitung eines Farbkonzeptes, Kommunikationstraining,

Beschaffung oder Erstellung von Materialien zur Unterstützung der Erläuterung von Vorgängen etc.

Die umzusetzenden Vorhaben müssen einen Bezug zum Praxisbetrieb zur Erfüllung der zugelassenen Versorgungsaufträge am Vertragsarztsitz Eberswalde haben. Eine Beschreibung des umzusetzenden Vorhabens der jeweiligen Bestandteile a) und b) ist Bestandteil der Antragstellung.

Vorhaben sind nur förderfähig, wenn alle personenbezogenen Maßnahmen ausschließlich den praxisinhabenden Antragstellerinnen und Antragstellern der ambulanten ärztlichen Versorgung und deren eigenem, dauerhaft in einem unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis mit ihnen tätigen Personal zugutekommen.

Maßnahmen, die vor einer Bewilligung begonnen wurden, sind nicht förderfähig.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind geltende Umwelt- und Klimaschutznormen zu beachten.

3 Zuwendungsempfängende:

3.1 Zuwendungsempfängende sind Inhaberinnen und Inhaber von Praxen zur ambulanten ärztlichen Versorgung in der für den Vertragsarztsitz Eberswalde zugelassenen Rechtsform.

3.2 Eine Zuwendung setzt voraus, dass mit der Zulassung für den Vertragsarztsitz Eberswalde einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist.

- i. Neuansiedlung
Als Neuansiedlung gelten sowohl Gründungen von Praxen zur ambulanten ärztlichen Versorgung als auch Praxisübernahmen durch Personen oder Personengruppen, die innerhalb der vergangenen fünf Jahre noch nicht im für das Fachgebiet geltenden Planungsbereich zugelassen waren.
- ii. Neuanstellung
Als Neuanstellung gelten Ärztinnen und Ärzte, die im Umfang des betrachteten Versorgungsauftrages innerhalb der vergangenen fünf Jahre noch nicht im für das Fachgebiet geltenden Planungsbereich zugelassen waren.
- iii. Praxisnachfolge
Als Praxisnachfolge gelten Praxisübernahmen durch innerhalb der vergangenen fünf Jahre bereits für den Vertragsarztsitz zugelassene Personen mit einem Versorgungsauftrag in gleichem Umfang. Gehen mit dieser Praxisnachfolge zusätzliche Erweiterungen von Versorgungsaufträgen oder Neuanstellungen einher, erfolgt die Bewertung im Einzelfall unter der zutreffendsten Kategorie.
- iv. Erweiterung von Versorgungsaufträgen
Als Erweiterung von Versorgungsaufträgen werden die Errichtung von Zweigpraxen im für das Fachgebiet geltenden Planungsbereich oder eine Übernahme weiterer anteiliger Versorgungsaufträge durch innerhalb der vergangenen fünf Jahre bereits im geltenden Planungsbereich zugelassene Personen oder Personengruppen angenommen.

Zuwendungsfähige Anträge müssen einen der genannten Tatbestände mindestens in dem Umfang eines hälftigen Versorgungsauftrages erfüllen. Dabei erfolgt keine Festlegung, ob diese Voraussetzung durch eine Person oder eine Personengruppe erfüllt wird.

3.3 Die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter und Leistungen müssen am zugelassenen Vertragsarztsitz in Eberswalde erfolgen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

- a) Die Zuwendung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss.
- b) Die Förderquote für Investitionen in die Betriebsstätte sowie die Praxiseinrichtung nach Punkt 2.1 a) bemisst sich bei Vorliegen eines geltenden Tatbestandes aus Punkt 3.2 wie folgt:
 - i. Versorgungsauftrag unter 0,5: keine Förderung
 - ii. Versorgungsauftrag von 0,5 bis unter 0,75: 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 10.000,00 Euro
 - iii. Versorgungsauftrag von 0,75 bis unter 1: 75% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 15.000,00 Euro
 - iv. Versorgungsauftrag von 1: 100% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 20.000,00 Euro
 - v. Sicherung eines bestehenden Versorgungsauftrages durch Praxisnachfolge gemäß 3.2 iii): 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 10.000,00 Euro

Die Förderobergrenze für eine maximale Förderung je Antrag entspricht einem vollen Versorgungsauftrag (siehe Punkt 4.3 b) iv.).

- c) Ist eine Mindestförderquote eines hälftigen zuwendungsfähigen Versorgungsauftrages erreicht, ist die Zuwendungsfähigkeit für beide Förderbestandteile nach Punkt 2.1 a) und 2.1 b) erfüllt. Für förderfähige Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Barrierefreiheit stehen dann zusätzlich zu den Fördermitteln nach Punkt 4.3 b) maximal 5.000,00 Euro je Antrag zur Verfügung.
- d) Ein Mittelabruf erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides durch Einreichen des Formulars „Mittelanforderung“ zusammen mit Angebots-, Auftrags- oder Rechnungsbelegen, die eine Prüfung auf Förderfähigkeit der umzusetzenden oder umgesetzten Einzelmaßnahmen zulassen.
- e) Eine Erhöhung der Zuwendung durch nachträgliche Erweiterungen der betrachteten Versorgungsaufträge ist ausgeschlossen. Bei geringeren Projektkosten oder einem nicht entsprechend den Bestimmungen erfolgtem Mittelabruf kann sich der Zuschuss jedoch verringern.

4.4 Bemessungsgrundlage

a) Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getragen werden, zur Durchführung des Projekts notwendig und angemessen sind sowie in ihrer Höhe den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

b) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere alle Ausgaben,

- die auf der Grundlage anderer rechtlicher Bestimmungen oder geltender Auflagen (insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgte Festlegungen) zu tragen bzw. umzusetzen sind,
- nicht im Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb einer Praxis zur ambulanten ärztlichen Versorgung am Vertragsarztsitz Eberswalde stehen,
- die im Sinne einer reinen Ersatzinvestition oder zur Erfüllung von Mindestanforderungen beschafft werden,
- für angestelltes Personal (insbesondere Personalkosten, Prämien etc.),
- für sämtliche Maßnahmen zur Errichtung, Gestaltung und Pflege von Grünanlagen, Grünflächen oder Bereichen und Aufenthaltsräumen o.ä. mit Pflanzen etc.,
- für Richtfeste und Einweihungsfeiern im Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- für Schuldzinsen und Finanzierungskosten für Fremdkapital,
- für erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken oder Gebäuden,
- für Beratungsleistungen (insbesondere Finanz-, Steuer- und Unternehmensberatungen), sofern diese nicht der zusätzlichen Schaffung von Barrierefreiheit zugeordnet werden können,
- für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
- für Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen,
- für Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen,
- für den Erwerb von Dekorationsstücken, Kunst etc.,
- für Renovierung und Gestaltungsmaßnahmen sowie Ausstattungsgegenstände, die nicht Bestandteil von Arbeitsabläufen oder eines Praxisbetriebs im Sinne der Zulassung sind,

- für den Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern
- die durch Barzahlung beglichen wurden.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung erfolgt nur für antragstellende Praxen am Vertragsarztsitz Eberswalde, die die in dieser Richtlinie genannten Tatbestände erfüllen.

5.2 Zuwendungsfähig sind Anträge, deren behandelnder Zulassungsausschuss² nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Das früheste zu berücksichtigende Sitzungsdatum liegt im Gültigkeitszeitraum dieser Richtlinie.

Zulassungsbeschlüsse, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erlassen wurden, fließen in die Bewertung des zu berücksichtigenden Versorgungsauftrages wie in der Richtlinie beschrieben ein.

5.3 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zuwendungszweck bereits andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der EU, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, der KVBB, der KZVLB, des Landkreises Barnim oder der Stadt Eberswalde beantragt bzw. bewilligt wurden, werden oder werden können.

6 Verfahren

6.1 Die Förderung bedingt einen vollständig ausgefüllten Antrag gemäß dem Formular „Antragsformular“ an die Stadt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde. Ansprechpartnerin ist Frau Simone Kolbe (Tel. 03334/64 502, E-Mail: aertzfoerderung@eberswalde.de, Fax: 03334/64 519).

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der vollständige Beschluss des Zulassungsausschusses der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung³, welcher die Voraussetzungen für eine Zuwendungsfähigkeit nach dieser Richtlinie darlegt,
- b) eine Auflistung der Zusammensetzung der Versorgungsaufträge unter Nennung der jeweils dafür zugelassenen Person und des Zeitraumes, den die genannte Person für diesen Versorgungsauftrag zugelassen ist (ggf. Nachweis durch Bestätigung der zulassenden Vereinigung o.ä.),
- c) Bestätigung der zuständigen Vereinigung, dass keine Beteiligung der öffentlichen Hand an der Erfüllung der zugelassenen Versorgungsaufträge vorliegt.

² Im Sinne der Chancengleichheit eingehender Anträge gilt das Sitzungsdatum des Zulassungsausschusses als ausschlaggebend. Eine tatsächliche Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit kann durch die Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wodurch auch das jeweilige Zulassungsdatum in der Regel auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt ist. Das Ausstellungsdatum des Beschlusses ist aufgrund organisatorischer Abläufe häufig abweichend vom Sitzungsdatum und nicht durch den Antragstellenden beeinflussbar.

³ Im Falle einer kombinierten Zulassung werden alle Beschlüsse der Zulassungsausschüsse benötigt, die für die Bewertung des Antrags notwendig sind.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen, prüffähigen Anträge. Unvollständige Anträge können nicht abschließend bearbeitet werden, bis der Aufforderung zur Nachreichung von benötigten Unterlagen entsprochen wurde. Nicht vollständige oder nicht prüffähige Anträge werden zunächst an das Ende der Bewilligungsreihenfolge gestellt. Stehen keine Mittel mehr zur Verfügung oder nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes dieser Richtlinie, kann keine Bewilligung unvollständiger oder nicht prüffähiger Anträge erfolgen.

Anträge, die mit allen relevanten Anlagen zumindest in elektronischer Form oder per Fax eingereicht werden, gelten im Sinne der Bearbeitung als vollständig. Benötigte Originaldokumente müssen nur auf Anforderung nachgereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß dem Formular „Zuwendungsbescheid“.

Die Umsetzung der beantragten Maßnahme darf erst nach Mitteilung über die Bewilligung durch die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde beginnen. Vorzeitig begonnene Maßnahmen⁴ sind nicht zuwendungsfähig.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt wie im Zuwendungsbescheid geregelt nach Einreichen des Formulars „Mittelanforderung“ zusammen mit Angebots-, Auftrags- oder Rechnungsbelegen, die eine Prüfung auf Förderfähigkeit der umzusetzenden oder umgesetzten Einzelmaßnahmen zulassen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, notwendige Bestätigungen oder weiterführende Informationen zur Bewertung der Förderfähigkeit der Maßnahmen einzuholen bzw. anzufordern.

7 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf von fünf Jahren nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Vertragsunterlagen sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern

⁴ Eine Maßnahme gilt z.B. mit erteiltem Auftrag, einer Bestellung oder einer Bestätigung eines Angebotes als begonnen, auch wenn der Zeitpunkt der Leistungserbringung nach erfolgter Bewilligung liegt.

nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist.

Verletzt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihr bzw. ihm obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung während der Zweckbindungsfrist durch Besuche zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Antragstellerinnen und Antragsteller erklären sich mit Einreichen der Unterlagen einverstanden, dass im Zusammenhang mit einer öffentlichen Berichterstattung z.B. in relevanten Fachausschüssen entsprechende mit der Förderung zusammenhängende Angaben (v.a. Empfänger, förderfähige Gesamtsumme, Zuwendung, Förderzweck und Fördergegenstand) veröffentlicht werden. Darüber hinaus kann in Abstimmung mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Rahmen weiterer Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auf den Förderzweck und den Fördergegenstand bezuggenommen werden.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ gegenüber der Stadt Eberswalde, Amt für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde zu führen.

Er ist unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahme entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid mit verbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde im Original einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid erbracht, können daraus Rückforderungen ausgezahlter Mittel resultieren.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-/Ergebnisbericht und einer ordnungsgemäßen Abrechnung.

Dem Verwendungsnachweis sind - unabhängig von einer möglicherweise bereits erfolgten Übermittlung im Zuge eines Mittelabrufs - alle Vergabe-, Auftrags-, Einnahme- und Rechnungsunterlagen im Original sowie entsprechende Zahlungsbelege in Kopie beizulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Nicht zuwendungsfähige Kosten ohne Projektbezug sind auf den Belegen zu kennzeichnen. Rechnungen müssen auf die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger

ausgestellt sein. Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug) beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen. Für den Fall, dass sowohl die Rechnung als auch der Kontoauszug ausschließlich digital vorhanden sind, muss auf dem entsprechenden Beleg mit der Originalunterschrift der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers die Bezahlung der Rechnung bestätigt werden.

9 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.